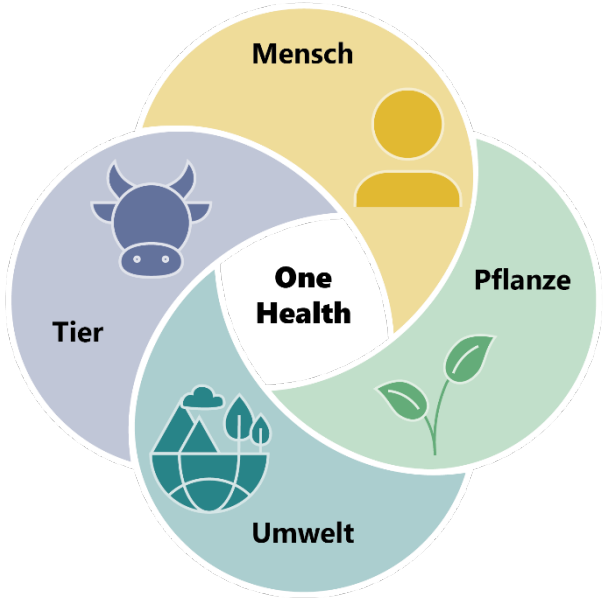
Kultursubstrate vs. Komposstprodukte

Abgrenzung und richtige Deklaration

3. Österreichischer Kompostkongress



Erwin Pfundtner

AGES GmbH, Geschäftsfeld Ernährungssicherung

Inhalt

Deklaration Kompost vs. Kultursubstrat gemäß DMG 2021

- Fachliche/sachliche Abgrenzung
- Kennzeichnung von Kompost/Komposterden laut Kompostverordnung Entwurf 2025
  - Rechtliche Grundlage
  - Kennzeichnungselemente
  - Beurteilungsnachweis
- Kennzeichnung von Kultursubstraten/Düngeprodukten laut Düngemittelverordnung 2004

3. Österreichischer Kompostkongress

Kompost, organische Düngemittel und Kultursubstrate im Vergleich

Wirkungsweise

	Kompost	Organische Düngemittel	Kultursubstrate
Hauptzweck	Bodenverbesserung Nährstoffversorgung	Nährstoffversorgung der Pflanze	Wurzelraum, Nährstoffversorgung, Wasserspeicherung
Nährstoffversorgung	●●●	●●●●●	●●●
Humusaufbau, -versorgung	●●●●●	●●	●●●
Bodenstruktur	●●●●●	●●	●●●
Wasserhaltevermögen	●●●●●	●●	●●●●●
Förderung des Bodenlebens	●●●●	●●●	●●●
Kurzfristige Wirkung	●●	●●●●	●●●
Langfristige Bodenfruchtbarkeit	●●●●●	●●●	●●
Rechtliche Grundlage (AT)	Kompostverordnung Abfallwirtschaftsgesetz	DMG 2021 und DüngemittelVO	DMG 2021 und DüngemittelVO

3. Österreichischer Kompostkongress

Kennzeichnung Kompost – rechtliche Grundlage

Kompostverordnung – Entwurf 2025

§ **12.** (1) Wer Komposte oder Komposterden gemäß dieser Verordnung in Verkehr bringt, hat nach Maßgabe der folgenden Absätze die **Kennzeichnungsvorschriften des Anhangs 5** einzuhalten.

(2) Für Komposte oder Komposterden, die in **loser** Schüttung oder in Großgebinden abgegeben werden, hat der Inverkehrbringende sicherzustellen, dass jederzeit eine eindeutige Zuordnung zur zugehörigen Deklaration und Kennzeichnung möglich ist. Die Kennzeichnung ist dem Abnehmer der Ware in Form eines **Beiblattes** (zB Rechnung, Lieferschein oder sonstiges Begleitpapier) oder in elektronischer Form zu übergeben.

(3) Werden Komposte abgepackt in Verkehr gebracht, so hat die Kennzeichnung auf der Außenseite der Verpackung oder vollständig auf einem mit der **Verpackung fest verbundenen** Aufkleber oder Anhänger zu erfolgen.

(4) Handelsbezeichnungen, die ein besseres als das betreffende Produkt **vortäuschen oder Anlass zu Verwechslungen** mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln, **Düngemitteln** oder Waren des täglichen Gebrauchs geben, sind verboten.

(5) Die Bezeichnung der Komposte hat durch Angabe der Qualitätsklasse mit der Ergänzung „**gemäß Kompostverordnung**“ zu erfolgen. Zusätzlich sind die Anwendungsbereiche der Komposte anzugeben; – „geeignet für“ ist den Anwendungsbereichen voranzustellen.

(6) Die Bezeichnung der Komposterden hat wie folgt zu lauten:

– „Qualitätskomposterde A+/A1“,
– „Qualitätskomposterde A/A1“,
– „Klärschlammkomposterde KS/A1“,
– „Komposterde A+/A2“,
– „Komposterde A/A2“ oder
– „Klärschlammkomposterde KS/A2“

3. Österreichischer Kompostkongress

Anforderungen an die Kennzeichnung für Kompost

Kompost Verordnung – Entwurf 2025

1. **Qualitätsklasse**: Qualitätskompost A+, Qualitätskompost A, Klärschlammkompost oder Kompost B gemäß Kompostverordnung;
2. **Anwendungsbereiche**, für die der Kompost verwendet werden darf (entsprechend des Beurteilungsnachweises);
3. Maximal zulässigen **Aufbringungsmengen** in Abhängigkeit vom jeweiligen Anwendungsbereich (gemäß Teil 2 dieses Anhangs);
4. Angabe aller verwendeten **Zuschlagstoffe**
5. Werte für die verpflichtend anzuführenden **Parameter** gemäß Teil 3 dieses Anhangs;
6. **Gewichts oder Volumens**;
7. bei den Qualitätsklassen A und A+ sowie **Klärschlammkompost** der Hinweis, dass bei der Teilnahme an landwirtschaftlichen Förderungsprogrammen die Anwendungsbeschränkungen dieser Förderungsprogramme zu beachten sind;
8. Namen und der Adresse des **Herstellers**, bei Importware zusätzlich die des Importeurs;
9. Kennung und Ausstellungsdatum des **Beurteilungsnachweises** für Kompost;
10. Bestätigung, dass der Kompost den Vorgaben der Kompostverordnung entspricht.

Die Höhe des Bezeichnungselements „**gemäß Kompostverordnung**“ der Angabe 1 sowie der restlichen verpflichtenden Angaben haben in diesem Fall zumindest ein Drittel der Höhe der Handelsbezeichnung zu betragen, jedenfalls aber mindestens 0,5 cm

3. Österreichischer Kompostkongress

Verpflichtende Angaben bei der Kennzeichnung von Kompost

Parameter laut Kompost Verordnung – Entwurf 2025

Parameter	Angabe im Rahmen der Kennzeichnung in
elektrische Leitfähigkeit	mS/cm optional zusätzlich als Salzgehalt in g KCl/l
Organische Substanz	% TM
Stabilität (AT_4 oder T_{max})	mg O_2/g TM oder °C optional zusätzlich mmol O_2/kg oTM.h
N-gesamt	% TM
C/N Verhältnis	Zahl
P-gesamt	% TM optional zusätzlich als Oxid (P_2O_5)
K-gesamt	% TM optional zusätzlich als Oxid (K_2O)
Carbonat als $CaCO_3$	% TM
Trockenmasse	% FM
Feuchtdichte	kg FM/l
pH-Wert in $CaCl_2$	Zahl
Pflanzenverträglichkeit	Pflanzenfrischmasse (PFM): % Keimrate: % Keimverzögerung: Tage Jeweils bezogen auf das Vergleichssubstrat
Keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile	Pflanzenkeime/l
Hygieneparameter	Keimzahl in 50 g Probe

3. Österreichischer Kompostkongress

Beurteilungsnachweis für Kompost

Basis für die Kompostdeklaration - KoVo – Entwurf 2025

- Ersteller, Kennung und Ausstellungsdatum
- die Kennung der Eingangsrottegutmischung;
- die Auflistung der Eingangsmaterialien und der Zuschlagstoffe, jeweils mit den entsprechenden SN;
- Qualitätsklasse;
- Anwendungsbereiche;
- Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse der Parameter, Probenbezeichnungen
- Probenahmeprotokolle;
- wesentliche Abweichungen von den Untersuchungsmethoden gemäß ÖNORM S 2023 (diese sind zu begründen und entsprechend zu dokumentieren);
- Name, Anschrift und GLN der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt;
- Name, Anschrift und GLN des Komposthersteller

3. Österreichischer Kompostkongress

nung Kompost

Kompost Verordnung – Entwurf 2025

Handelsname (Hier steht der „Taufname" des Produktes sowie die Deklaration gemäß KompostVO)	kompost & biogas verband
Gewicht/Volumen: z.B.: Lose – ca. 8 kg pro Liter	**Hersteller:** (bei Importware zusätzlich Importeur) Name: Adresse: Tel. Nr.:
Qualitätsklasse: Qualitätskompost A+, Qualitätskompost A, Klarschlammkompost oder Kompost B **gemäß Kompostverordnung**	
Anwendungsbereiche laut Beurteilungsnachweis:	
☐ Landwirtschaft ☐ Hobbygartenbau ☐ Gartnerei und Gartenbau ☐ Forstwirtschaft ☐ Landschaftsbau, Rekultivierung und Landschaftspflege inklusive Rekultivierungsschichten in Freizeitanlagen	☐ Deponierekultivierung, ☐ Biofilter (nur fur Komposte), ☐ Komposterdenherstellung (nur fur Komposte)
max. zulässige Aufbringungsmengen: gemäß Anlage 5, Teil 2 KompVO	
Hinweise: Bei den Qualitätsklassen A und A+ sowie Klärschlammkompost der Hinweis, dass bei der Teilnahme an landwirtschaftlichen Förderungsprogramme zu beachten sind	
Hergestellt aus: Ausgangsmaterialien – Material der Anlage 1 Teil 1 der KompostVO, ggf. Angabe der Zuschlagstoffe	
Beurteilungsnachweis Kennung:	**Ausstellungsdatum Beurteilungsnachweis:**
Parameter:	
Elektr. Leitfähigkeit (mS/cm):	Organische Substanz (% TM):
Stabilität (AT4 oder Tmax) (mg O2/g TM oder °C):	N-gesamt (% TM): P-gesamt (% TM): K-gesamt (% TM):
C/N Verhältnis (Zahl):	Carbonat als CaCO3 (% TM):
Trockenmasse (% FM):	Feuchtdichte (kg FM/l):
pH-Wert in CaCl2 (Zahl):	Pflanzenverträglichkeit: • Pflanzenfrischmasse (%): • Keimrate (%): • Keimverzögerung (Tage):
Keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile (Pflanzenkeime/l):	Hygieneparameter (Keimzahl in 50 g Probe):

© Österreichischer Kompostkongress

Der Kompost entspricht den Vorgaben der Kompostverordnung.

Typisiert nach dem Abfallwirtschaftsgesetz; kein Düngemittel (Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513/1994)

Anforderungen an die Kennzeichnung von Komposterden

Kompost Verordnung – Entwurf 2025

- Angabe der Qualitätsklasse:
  Qualitätskomposterde A+/A1
  Qualitätskomposterde A/A1
  Klärschlammkomposterde KS/A1
  Qualitätskomposterde A+/A2
  Qualitätskomposterde A/A2“ oder „Klärschlammkomposterde KS/A2“ - gemäß Kompostverordnung
- Anwendungsbereiche (entsprechend des Beurteilungsnachweises)
- Anteil und der Qualitätsklasse des verwendeten Komposts
- Anteil und der Qualitätsklasse des verwendeten Bodenaushubs
- Anteil und der Art der verwendeten Zuschlagstoffe
- Gewichts oder Volumens
- Name und Adresse des Herstellers, bei Importware zusätzlich die des Importeurs
- Kennung und Ausstellungsdatum des Beurteilungsnachweises für Komposterde

3. Österreichischer Kompostkongress

Kennzeichnung von Düngemitteln I

Do's gemäß DMVO

- **gesetzliche Basis muss erkennbar sein**
- leichte **Unterschiede je nach Düngemitteltyp**
- Kennzeichnungselemente
  - Name (Firma) und **Anschrift des Herstellers**
  - **Typenbezeichnung** gemäß Düngemittelverordnung
  - **Nährstoffformen** und Nährstofflöslichkeiten
  - **Substratgruppe**, **pH-Wert**, **Salzgehalt** (bei Kultursubstraten)
  - **Ausgangsstoffe**
  - **Gewicht** in kg oder Volumen in l oder m^3
  - Hinweise zum **Anwendungsbereich** und zur sachgerechten Anwendung (inkl. Aufwandmengen), **Lagerung** und Behandlung

3. Österreichischer Kompostkongress

Kennzeichnung von Düngemitteln II

Don‘ts gemäß DMVO

- keine pflanzenschützerischen Wirkmechanismen
  Beispiel: „wirkt gegen Trauermücken“

- darf kein besseres als das betreffende Produkt vortäuschen
  Beispiel: „zum Verzehr geeignet“

- Angaben dürfen nicht irreführend sein und müssen sich auf überprüfbare Fakten beziehen
  Beispiel: „enthält viele Spurennährstoffe“ ohne Angabe eines konkreten Gehaltes eines Spurennährstoffes

3. Österreichischer Kompostkongress

Zusammenfassung

Deklaration Kompost vs. Kultursubstrat gemäß DMG 2021

- Kompost ist ein aus biologischen Abfällen hergestelltes Produkt, dessen Qualität und Inverkehrbringen primär auf Basis des Abfallrechts (AWG, Kompostverordnung) geregelt werden.
- Organische Düngemittel, Kultursubstrate und Bodenhilfsstoffe werden dagegen nach den Vorgaben des Düngemittelrechts (Düngemittelgesetz, Düngemittelverordnung 2004) beurteilt und vermarktet.
- Die Zweckbestimmung, die zulässigen Wirkungsangaben und die Kennzeichnung entscheiden maßgeblich über die rechtliche Einordnung eines Produktes.
- Für die Behörden ist eine eindeutige und korrekte Produktkennzeichnung wesentlich, da sie die Grundlage für die Marktüberwachung, die Kontrolle der Rechtskonformität und die Zuordnung zum jeweiligen Rechtsrahmen bildet.

3. Österreichischer Kompostkongress

Österreichische Agentur für Gesundheit
und Ernährungssicherheit GmbH

Name

Bereich

3. Österreichischer Kompostkongress



Fotos: Christina Fink, Asvola, Monkey Business Images, malshkoff/Shutterstock.com

Copyright © 2026 AGES/